



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
Einwohner-Zentralamt

Informationen zum Visumverfahren für
Au-pair-Aufenthalte*

Wer darf als Au-pair kommen?

Ausländischen Staatsangehörigen, die unter 25 Jahre alt sind, kann die Einreise und der Aufenthalt für eine einmalige Au-pair-Beschäftigung in Familien, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, ermöglicht werden. Bei den Au-pair-Beschäftigten müssen bereits gute Grundkenntnisse der deutschen Umgangssprache vorhanden sein. Der Aufenthalt kann längstens für ein Jahr erlaubt werden.

Was ist vor der Einreise zu beachten?

Das Visum muss bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) beantragt werden.

Dem Einreiseantrag sollten folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Einladungsschreiben der deutschen Gastfamilie bzw. Vereinbarung mit der Au-pair-Vermittlungsagentur sowie Au-pair-Vertrag
- Verpflichtungserklärung
Die Verpflichtungserklärung ist von den Gasteltern bei den Ausländerdienststellen der Bezirksämter abzugeben (Gebühr 25 €).
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum (Mietvertrag oder Grundrissplan des Eigentums)
- Bescheinigung über einen Krankenversicherungsschutz für das Au-pair

Die Auslandsvertretung übersendet den Visumantrag an die Ausländerbehörde und fordert eine Stellungnahme an.

Nachdem der Antrag durch die Ausländerbehörde geprüft worden ist, beteiligt diese die Bundesagentur für Arbeit mit der Anfrage, ob der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung zugestimmt werden kann. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gibt die Ausländerbehörde eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung ab. Die Auslandsvertretung entscheidet anschließend über die Erteilung des Visums.

* gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union

Folgende Staatsangehörige können ohne Visum einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel nach der Einreise einholen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika.

Was ist nach der Einreise zu beachten?

Nach der Einreise mit dem erforderlichen Visum ist Folgendes zu veranlassen:

- Anmeldung des Wohnsitzes beim Einwohner-Meldeamt unter Vorlage des Passes
- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf des Visums bei der zuständigen Ausländerdienststelle in der Bezirksverwaltung (Die zuständige Ausländerdienststelle erfragen Sie bitte bei der Wohnungsanmeldung.)

Allgemeiner Hinweis:

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.